

Turn- und Sportgemeinschaft Markkleeberg von 1903 e.V. Merkblatt „Wie wird man Mitglied ... ?“

Wie wird man Mitglied

in der

Turn- und Sportgemeinschaft Markkleeberg von 1903 e.V. ?

1. Man stellt - **wirkliches Interesse vorausgesetzt** (am besten durch ein max. dreimaliges „Schnuppertraining“ in der interessierenden Sektion/Mannschaft/Übungsgruppe in Abstimmung mit dem zuständigen Sektions- oder Übungsleiter überprüfen) - einen Aufnahmeantrag.

Dies geschieht mittels des Vordruckes „**Aufnahmeantrag**“, den man direkt beim Übungsleiter der interessierenden Mannschaft/Übungsgruppe, beim Sektionsleiter der interessierenden Sektion bzw. in der TSG-Geschäftsstelle im Sportpark Camillo Ugi Markkleeberg (Sportfunktionsgebäude, 1. Etage) oder im Internet unter www.tsg-markkleeberg.de unter „downloads“ erhält (im Internet sind auch weitere Unterlagen sowie viele aktuelle Informationen über die TSG einseh- bzw. abrufbar).

2. Vor Abgabe des Antrags sieht man (beim jeweiligen Übungs- bzw. Sektionsleiter, im Internet oder in der TSG-Geschäftsstelle) die **Vereinsatzung** und die aktuelle **Beitragsrichtlinie** ein oder informiert sich zumindest anhand der nachfolgend abgedruckten Auszüge daraus über die Bedingungen der Mitgliedschaft, speziell auch über die Mitgliedsbeiträge.
3. Man gibt den **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen** (bei Kindern/ Jugendlichen bis 18 Jahre Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich!) **Aufnahmeantrag** beim jeweiligen Übungs- bzw. Sektionsleiter ab.

Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Mitgliedschaft bekennt man sich gleichzeitig zur **Anerkennung und Beachtung der Satzung** der TSG **und der** sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. der **Beitragsrichtlinie**. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren Jahren bekennt sich der gesetzliche Vertreter dazu, für Anerkennung und Einhaltung der Satzung und der sie direkt untersetzenden Dokumente, wie z.B. der Beitragsrichtlinie, durch den jeweiligen Jugendlichen Sorge zu tragen.

4. Die Mitgliedschaft wird zum Monatsersten des auf das Datum der Aufnahmeantragstellung folgenden Monats erworben, sofern durch Sektionsleitung und Vorstand dem Aufnahmeantrag entsprochen werden konnte. Sie wird jedoch erst rechtswirksam, wenn man den **einmaligen Aufnahmebeitrag** sowie den jeweils **aufsummierten monatlichen Grund-Mitglieds- und evtl. Sektions-Zusatz-Mitgliedsbeitrag** sowie evtl. **Umlagen** ab dem Aufnahmemonat für das laufende Vierteljahr entrichtet hat (siehe Beitragsrichtlinie).

Über die Aufnahme/Nicht-Aufnahme wird man in geeigneter Weise informiert. Wird die Aufnahme verweigert, so hat man das Beschwerderecht beim Ehrenrat, der endgültig entscheidet.